

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat am 4. Februar 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 105 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

§ 2 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 52), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„13. Grundbuchordnung

auf Grund von § 1 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, § 81 Absatz 4 Satz 4, § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4, § 131 Absatz 2 Satz 2, § 133 a Absatz 5 Satz 3, § 135 Absatz 3, § 140 Absatz 1 Satz 4, § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796),

die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 133 a Absatz 5 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3, § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung;

14. Grundbuchverfügung

auf Grund von § 63 Satz 3 Halbsatz 2, § 67 Satz 2 und 3, § 74 Absatz 1 Satz 3, § 76 a Absatz 2 Satz 3, § 93 Satz 2, § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3721),

die Ermächtigungen nach § 63 Satz 3 Halbsatz 1, § 67 Satz 2 und 3, § 74 Absatz 1 Satz 3, § 76 a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 93 Satz 1, § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung;“

2. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Schiffsregisterordnung

auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 3 Satz 2 (jeweils auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1), § 89 Absatz 4 Satz 4, § 92 Satz 3 und § 93 Satz 1 (in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4, § 131 Absatz 2 Satz 2 und § 133 a Absatz 5 Satz 3 der Grundbuchordnung) der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796),

die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 (jeweils auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1), § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 92 Satz 1 und 2 und § 93 Satz 1 (in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 131 Absatz 2 Satz 1 und § 133 a Absatz 5 Satz 1 der Grundbuchordnung) der Schiffsregisterordnung;“

3. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. Bundesnotarordnung

auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 2, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1, § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 67 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4, § 96 Absatz 4 Satz 3, § 111 a Satz 4 und § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2249),

die Ermächtigungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2, § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 67 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4, § 96 Absatz 4 Satz 2, § 111 a Satz 3 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung.“

Artikel 3

Gesetz über das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg (Notarversorgungsgesetz – NotVG)

§ 1

Errichtung, Name, Aufgabe, Sitz

(1) Das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg wird als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Versorgungswerk führt den Namen „Notarversorgungswerk Baden-Württemberg“.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, den in Baden-Württemberg bestellten Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie den in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu gewähren. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln und Zuweisungen der Notarkammer Baden-Württemberg.

(4) Sitz des Versorgungswerks ist Stuttgart.

§ 2

Pflichtmitgliedschaft

(1) Dem Versorgungswerk gehören als Pflichtmitglieder die in Baden-Württemberg nach dem 31. Dezember 2017 bestellten Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie die in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren an. Dies gilt auch für

Notare, die gemäß § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung als bestellt gelten.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass

1. die Pflichtmitgliedschaft der Notarassessoren erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Anwärterdienstes beginnt,
2. die Pflichtmitgliedschaft nicht eintritt, wenn Altersgrenzen, die in der Satzung festzulegen sind, überschritten sind, soweit es sich nicht um Notare handelt, die gemäß § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung als bestellt gelten,
3. die Pflichtmitgliedschaft fortgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen,
4. Ausnahmen oder Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorgesehen sind, wenn eine andere gleichwertige auf Gesetz beruhende Versorgung besteht.

§ 3

Organe

Die Organe des Versorgungswerks sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand des Versorgungswerks besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

(3) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Er kann die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(2) Der Vorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands einzeln zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Versorgungswerks. Der Mitgliederversammlung ist über die Lage des Versorgungswerks und die zu erwartende Geschäftsentwicklung nach Maßgabe der Satzung zu berichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Satzung des Versorgungswerks und deren Änderung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Bestimmung der Grundlagen der Bemessung der Beiträge und Leistungen,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. die Grundsätze der Aufwandsentschädigung und Unterkostenerstattung des Vorstands,
8. die Übertragung der Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks auf eine geeignete juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und
9. die Bestellung von Ausschüssen.

Die Mitgliederversammlung kann zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Schadenerschuldansprüchen des Versorgungswerks gegen ein Mitglied des Vorstands einen Vertreter bestellen.

(2) Der Mitgliederversammlung können durch Satzung weitere Aufgaben vorbehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Ein Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 7

Vertreterversammlung

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterver-

sammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 15 Vertretern, die von den Mitgliedern des Versorgungswerks durch allgemeine, unmittelbare, gleiche und geheime Briefwahl gewählt werden. Vertreter kann nur jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die Mitglied des Versorgungswerks ist und nicht dem Vorstand angehört. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab ihrem ersten Zusammentreten. Das Weitere bestimmt die Satzung, insbesondere auf wie viele Mitglieder ein Vertreter entfällt.

(3) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung weiter. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter verlangen. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks beantragt wird. Regelungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Vertreterversammlung.

§ 8

Beschlussfassung

Die Organe des Versorgungswerks beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzung und deren Änderung sowie über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Der monatliche Beitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen und darf die Höchstgrenzen nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Körperschaftsteuergesetzes nicht übersteigen.

(2) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Verwaltungsakt fest. Für Beiträge, die der Zahlungspflichti-

ge eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, können Säumniszuschläge erhoben werden; § 24 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10

Leistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Berufsunfähigkeitsrente.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Leistungen an Notarassessoren müssen zumindest beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

(2) Änderungen der Satzung, welche die Höhe der Leistungen betreffen, gelten auch für vor der Änderung eingetretene Leistungsfälle, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor.

§ 11

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 12

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend. Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 13

Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 86 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Verwendung und Anlage der Mittel

Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwen-

digen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den Regelungen der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

§ 15

Vorverfahren

Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt der Vorstand.

§ 16

Mitwirkungspflichten der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, für die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch bedeutsamen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Belege vorzulegen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, sich auf Verlangen medizinischen Untersuchungen nach näherer Weisung des Versorgungswerks zu unterziehen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Satzung

Die Satzung regelt die Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks, insbesondere:

1. Beginn und Ende der Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie Ausnahmen und Befreiungen,
2. die Bemessung und Zahlungsweise der Beiträge,
3. die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen,
4. die Beitragsrückgewähr an Mitglieder, die ohne Anspruch auf Leistungen ausscheiden,
5. das Geschäftsjahr,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. den Umfang der Berichtspflicht und die Prüfung der Rechnungslegung,
8. die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und
9. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 18

Aufsicht

(1) Das Justizministerium führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; die Bestimmungen des § 118 Absatz 1 und 3 sowie der §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Versicherungsaufsicht führt das Finanz- und Wirtschaftsministerium oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Behörde; die Bestimmungen der §§ 54 d, 55, 81, 83 und 89 VAG gelten entsprechend.

(2) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums; sie sind bekannt zu machen. Die Feststellung des Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die Grundsätze der Vermögensanlage bedürfen der Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Justizministeriums.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landshaushaltsordnung für Baden-Württemberg gelten für das Versorgungswerk nicht.

§ 19

Pflichtmitgliedschaft auf Antrag

(1) Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zur hauptberuflichen Amtsausübung in Baden-Württemberg bestellt sind, werden auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, hat es dabei sein Bewenden; die Regelung des Absatzes 1 bleibt unberührt. Sollten am 1. Januar 2018 bereits zum Notar bestellte Rechtsanwälte, die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, zu einem späteren Zeitpunkt zum Notar nach § 3 Absatz 1 der Bundesnotarordnung ernannt werden, werden sie auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach der Ernennung nach § 3 Absatz 1 der Bundesnotarordnung zu stellen.

(3) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Solange kein Vorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Versorgungswerks durch den Präsidenten der Notarkammer Baden-Württemberg geführt und das Ver-

sorgungswerk durch ihn vertreten. Er beruft die Mitgliederversammlung des Versorgungswerks unverzüglich zu ihrer ersten Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Notarkammer Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung eine Gründungssatzung mit dem in § 17 festgelegten Inhalt zu erlassen oder zu ändern. Diese Gründungssatzung darf auch die in § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Regelungen enthalten. Die Gründungssatzung kann durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung gemäß § 17 geändert oder ersetzt werden. Wurde die Gründungssatzung durch die Mitgliederversammlung geändert oder ersetzt, sind Änderungen nach Satz 1 ausgeschlossen.

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „, nach Bildung der Abteilungen nur die Notariate, bei denen eine Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit besteht,“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Dienstaufsicht über die grundbuchführenden Amtsgerichte richtet sich nach § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.“
3. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit und“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit“ gestrichen und nach dem Wort „ist“ die Wörter „vorbehaltlich Satz 3“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „insoweit ausschließlich“ eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Amtsverwalter“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Präsident des Landgerichts kann bestimmen, wer Nachfolger im Sinne dieser Vorschrift ist.“

c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit ein Notarvertreter in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege verwendet wird, nimmt er insoweit die Amtsgeschäfte eines Notars als Amtsverwalter selbst wahr.“

5. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Notare und die Notarvertreter sind zugleich Grundbuchbeamte für die zum Notariatsbezirk gehörenden Grundbuchämter, soweit sie nicht bei der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege verwendet werden.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundbuchverfügung findet Anwendung, soweit nicht abweichende landesrechtliche Vorschriften bestehen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 136 und 143 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§§ 143 und 149 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

7. § 35 a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend, wenn bis zum 31. Dezember 2017 ein Grundbuchamt aufgehoben und sein Bezirk einem Amtsgericht zugewiesen wird; an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts tritt der Präsident oder der aufsichtführende Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts. § 4 Absätze 1, 4 und 5 finden keine Anwendung. Die Zuständigkeiten innerhalb des Amtsgerichts bleiben unberührt. Der Ratsschreiber der Grundbucheinsichtsstelle wird insoweit als Vertreter des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tätig; anstelle von § 33 dieses Gesetzes ist § 12 c Absatz 4 der Grundbuchordnung anzuwenden.“

8. In § 49 Absatz 1 wird nach dem Wort „Geschäftsverteilung“ die Angabe „, Nachfolge-“ eingefügt und die Angabe „§ 19 und § 30“ durch die Angabe „§§ 19, 22 und 30“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Des Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 9 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 52), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 12 und 13 wird jeweils in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „bestellten“ durch das Wort „tätigen“ ersetzt.

2. § 13 a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt auch ein in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege eines Notariats tätiger Notar für den betreffenden Notariatsbezirk als örtlich zuständig.“

3. In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Einem Notar, der in beiden Rechtsgebieten tätig ist, stehen die Kürzungsfreibeträge nach §§ 12 und 13 jeweils nur anteilig zu.“

Artikel 6

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 30 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 558) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Nachweise bei der Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch vom 9. November 1995 (GBl. S. 803) außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Ausnahme des § 20 Absatz 2 NotVG am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 4 und 5 treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.